

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2023/40

öffentlich

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Kargow

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Kati Heinsel	<i>Datum</i> 26.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	24.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Kargow.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung beabsichtigt verdienstvolle Persönlichkeiten der Gemeinde zu ehren und ihnen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Kargow“ zu verleihen. Als höchste Auszeichnung der Gemeinde soll der verdienstvollen Persönlichkeit eine Ehrenurkunde überreicht werden. Grundlage für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist der Erlass einer entsprechenden Satzung der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (öffentlich)
---	--

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Kargow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kargow vom 24.10.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde Kargow kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Kargow“ verleihen. Die Personen haben in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichen, politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger gehoben.
- (2) Der Titel wird an natürliche Personen zu Lebzeiten verliehen.
- (3) Die zu ehrende Person muss nicht Bürgerin / Bürger der Gemeinde Kargow sein.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Kargow verleiht.

§ 2 Rechtsstellung

An die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Kargow“.
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Kargow eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

§ 3 Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister der Gemeinde in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde und von außerhalb berechtigt.
- (2) Der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport berät über die Vorschläge und bereitet eine Entscheidung vor.
- (3) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
- (4) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 4 Verleihungsakt

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Kargow verliehen.
- (2) Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt. Sie wird von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Kargow versehen.

§ 5 **Beendigung des Ehrenbürgersrechts**

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

§ 6 **Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde und von außerhalb berechtigt.
- (2) Die vorgesehene Aberkennung wird nach Beratung im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Sport öffentlich bekannt gemacht. Meinungsäußerungen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister entgegengenommen.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Gemeindevertretung einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
- (5) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- (6) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

§ 7 **Archivierung**

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kargow,

Kagel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.